

engeren Sinne, weil es sich hier nicht um eine in unselbständiger Berufsstellung tätige Schicht handelt; sie sind Gegenstand der Sozialpolitik im weiteren Sinne.

Mit dem Namen Sozialpolitik wird nicht nur die praktische sozialpolitische Arbeit, sondern auch deren wissenschaftliche Behandlung bezeichnet. Die Sozialpolitik in diesem Sinne ist ein bedeutsamer Zweig der Volkswirtschaftslehre oder, wenn man aus dieser den auf die praktische Politik bezüglichen Teil als besondere Wissenschaft herausnehmen will, der Volkswirtschaftspolitik. Dabei ist aber ein wichtiger Unterschied nicht zu übersehen. Die Volkswirtschaftspolitik hat an sich nur mit Maßnahmen der Staatsgewalt zu tun. Denn nur der Gesamtorganismus der wirtschaftlichen Arbeit des im Staat geeinten Volkes kann als Volkswirtschaft angesprochen werden. Die dem Staat nachgeordneten öffentlich rechtlichen Selbstverwaltungskörper können selbständig zwar Wirtschafts-, aber nicht Volkswirtschaftspolitik treiben, so umfangreich auch im übrigen ihre Mitwirkung an der Durchführung volkswirtschaftspolitischer Aufgaben sein mag. Anders ist es bei der Sozialpolitik. Die Klassenunterschiede machen sich nicht nur über den ganzen Staat hin geltend. Sie wirken zunächst auch auf die Entwicklung engerer Gemeinwesen, insbesondere der Städte ein. Die dem Staate nach- und untergeordneten Selbstverwaltungskörper haben deshalb nicht nur die Aufgabe einer Mitarbeit an den staatlichen sozialpolitischen Maßnahmen, sondern auch den Beruf zu selbständiger sozialpolitischer Betätigung innerhalb ihres engeren Bereiches. Von vornherein muß deshalb der Begriff der Sozialpolitik alle als sozialpolitisch anzusprechende obrigkeitliche Wirksamkeit umfassen. Aber auch das wird den Tatsachen noch nicht völlig gerecht. Auch in den noch engeren Kreisen, wie sie durch das Zusammenfassen produktiver Arbeit in Unternehmungen geschaffen werden, besteht das Bedürfnis nach einer Abschwächung der Klassenunterschiede. Das veranlaßt Unternehmer wie Arbeiter, sich nicht auf die zur Durchführung der staatlichen und kommunalen Maßnahmen erforderliche Mitarbeit zu beschränken, sondern auch selbst mit Hand anzulegen, um in selbständiger Betätigung soziale Mißstände zu beseitigen oder zu mildern. Dazu treten vielfache Maßnahmen von Körperschaften, Vereinen und Gesellschaften, die nicht als Selbstinteressenten beim Produktionsprozeß beteiligt sind, sich aber aus allgemeinen, humanitären Erwägungen und aus Gemeinsinn die Milderung sozialer Übelstände zum Ziel gesetzt haben. Es ist nicht möglich, alle diese verschiedenen Arbeiten für das gleiche Ziel von der staatlichen Sozialpolitik völlig abzutrennen. Denn hier bestehen zahllose Zusammenhänge und Wechselwirkungen, die dem Gesamtinteresse durch Abschwächung der Klassenunterschiede dienen und dienen sollen. Man